

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 11

159

30. November 1996

Inhalt:	Seite	Seite
Opfer am 1. Advent 1996	159	
✓ Wahlen zur Pfarrervertretung, Wahlergebnis	160	
Änderung in der Kirchenbeamtenvertretung in der Evang. Landeskirche Württemberg	160	
- Dienstanweisung für Studienleiterinnen und Studienleiter bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen in der Evang. Landeskirche in Württemberg	160	
		- Besondere Bestimmungen für die privat- rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beihilfeverordnung 162
		- Satzung des Evang. Diakonieverbands Ulm/ Alb-Donau 164
		✓ Kreisdiakonieverband Ostalbkreis 167
		Dienstnachrichten 167

Opfer am 1. Advent 1996

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 7. Oktober 1996 AZ 52.13-1 Nr. 46

Das Opfer am 1. Advent, 1. Dezember 1996, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventopferaufrufe mit Kurzinformationen als Falblätter zur Verteilung in den Gemeinden. Die Opfertüten von „Brot für die Welt“ sollten am 2. Advent ausgelegt werden, damit keine Verwechslung mit dem Opfer für das Gustav-Adolf-Werk am 1. Advent geschieht.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

„Unter Gottes Obhut – Diaspora

Diese Gewißheit – unter Gottes Obhut zu leben – wünsche ich Ihnen, liebe Gemeindeglieder, zu Beginn des neuen Kirchenjahres.

Wir wissen nicht, was uns alles in dem vor uns liegenden Jahr erfreuen oder beschweren wird. Aber alle unsere Begegnungen und besonders unsere Gottesdienste sollen uns etwas von dem Wort erfahren lassen, das der Engel Maria zuspricht: „Der Herr ist mit dir!“ Mit diesem Zuspruch konnte sich Maria „unter Gottes Obhut“ geborgen wissen und vertrauen, daß sie

in unterschiedlichen Lebenslagen behütet ist. Diese Verheißung an Maria begleitet uns im Dezember dieses Jahres als Monatsspruch. Sie leitet uns an zum Vertrauen auf das ganze Leben unter Gottes Obhut.

Diese Zuversicht soll auch ganz konkret für unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora erfahrbar werden. Dies hat sich das Gustav-Adolf-Werk in Württemberg zur Aufgabe gestellt. Die Gemeinschaft im Glauben an denselben Herrn gerade „in der Zerstreuung“ braucht unsere Unterstützung. Es sind sehr praktische Hilfen, die in diesem Falblatt an einigen Beispielen beschrieben werden.

Daß Sie dabei bisher so treu hinter der Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes gestanden sind, dafür möchte ich Ihnen herzlich danken, verbunden mit der Bitte, dieser Arbeit auch im neuen Jahr die Treue zu halten.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 1. Februar 1997 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes, Pfahlbronner Str. 48, 70188 Stuttgart (Postscheckkonto Nr. 2 379-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

E b e r h a r d t R e n z

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlergebnis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 Pfarrervertretungsgesetz
vom 30. Oktober 1996 AZ 21.90-1 Nr. 200

Bei den Wahlen zur Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 8. Oktober 1996 wurden von der Wahlversammlung als Vertreter der ständigen Pfarrer gewählt:

[REDACTED]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rücken in folgender Reihenfolge nach:

[REDACTED]

Als Vertreter der unständigen Pfarrer gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrervertretungsgesetz als gewählt:

[REDACTED]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

D r . D a u r

Änderung in der Kirchenbeamten- vertretung in der Evangelischen Landeskirche Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 24. Oktober 1996 AZ 24.90 Nr. 4

Im Nachgang zu der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. Dezember 1995 – AZ 24.90 Nr. 2 (Abl. 57 S. 17).

Anstelle des in den Ruhestand getretenen Herrn Dieter Schmidt, Kirchliche Verwaltungsstelle Ravensburg,

ist mit Wirkung vom 1. September 1996

[REDACTED] vom Verband der Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. gemäß § 68 Abs. 2 KBG zum Stellvertreter des ständigen Beauftragten – Mitglied der Kirchenbeamtenvertretung – für den Rest der Amtszeit der Kirchenbeamtenvertretung benannt worden.

D r . D a u r

Dienstanweisung für Studien- leiterinnen und Studienleiter bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. Oktober 1996 AZ 65.10-1 Nr. 12

Die nachstehende Anweisung ist in § 7 ggf. zu ergänzen und von Schuldekan oder Schuldekanin zu unterschreiben. Formulare sind beim Oberkirchenrat erhältlich.

D r . D a u r

Dienstanweisung

§ 1 Auftrag

Studienleiterinnen/Studienleiter sind Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, die mit einem Teil ihres Dienstauftrags als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schuldekaninnen/Schuldekane in der Beratung, Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen/Lehrern im Fach Evangelische Religionslehre tätig sind. Sie nehmen keine Aufsichtsfunktionen wahr und können die Schuldekaninnen/Schuldekane auch nicht in Prüfungen vertreten.

Die konkreten Aufgaben werden von der Schuldekanin/dem Schuldekan im Benehmen mit der Studienleiterin/dem Studienleiter festgelegt. Die Studienleiterin/der Studienleiter arbeitet auf Weisung der Schuldekanin/des Schuldekans selbständig in den ihr/ihm übertragenen Aufgabenbereichen.

§ 2

Dienst- und Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben gehören in der Regel:

- Vorbereitung und Durchführung von religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Studientage und Arbeitskreise)
- Anleitung, Praxisberatung und Mentorat bei Vikarinnen/Vikaren, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen und sonstigen Religionslehrerinnen/Religionslehrern
- Medienberatung einschl. Lehr- und Lernmittel, Bücherei, Unterrichtsmaterialien und Arbeitshilfen
- weitere Beratung, z.B. Schüler- und Schulgottesdienste, Elternarbeit, die Verbindung von Kindergarten und Grundschule.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Schuldekanin/der Schuldekan.

§ 4

Dienstfahrten, Arbeitsplatz und Arbeitshilfen

(1) Alle im Rahmen des Dienstauftrags ausgeführten Fahrten im Dienstbereich nach § 2 gelten als genehmigt. Sonstige Dienstfahrten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schuldekanin/den Schuldekan. Im übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienleiterin/der Studienleiter hat Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Dienststelle der Schuldekanin/des Schuldekans.

(3) Der Anstellungsträger übernimmt die erforderlichen Sachkosten für die benötigten Arbeitsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird im Dienstvertrag festgelegt. Sie verteilt sich auf die den Erfordernissen des Dienstes entsprechenden Stunden. Sie wird, ebenso wie die dienstliche Anwesenheit, von der Schuldekanin/dem Schuldekan in Abstimmung mit der Studienleiterin/dem Studienleiter geregelt.

§ 6

Abwesenheit

(1) Urlaub, arbeitsfreie Tage und Dienstbefreiung beantragt die Studienleiterin/der Studienleiter über die Schuldekanin/den Schuldekan beim Anstellungsträger.

(2) Der Erholungsurlaub für die Tätigkeit als Studienleiterin/Studienleiter ist in der Ferienzeit zu nehmen. Nach § 29 (6) KAO dienen die über den zustehenden Erholungsurlaub (§ 48 BAT) hinausgehenden Tage der Schulferien zur persönlichen Fortbildung und zur Vorbereitung des neuen Unterrichtsabschnittes. In dieser Zeit ist die Tätigkeit als Studienleiterin/Studienleiter fortzuführen.

Die Schuldekanin/der Schuldekan kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten mit der Studienleiterin/dem Studienleiter festlegen, in welchem Zeitraum diese Tätigkeit abzuleisten ist bzw. durch Mehrstunden schon abgeleistet wurde.

(3) In Krankheitsfällen ist die Schuldekanin/der Schuldekan unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

.....

Diese Dienstanweisung ist Bestandteil des Anstellungsvertrags zwischen dem Kirchenbezirk den Kirchenbezirken und Frau/Herrn

(Studienleiterin/Studienleiter)

....., den

(Unterschrift)

Je eine Ausfertigung der Dienstanweisung erhalten:

- der Kirchenbezirk bzw. die Kirchenbezirke
- die Schuldekanin/der Schuldekan
- die Studienleiterin/der Studienleiter

Besondere Bestimmungen für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. Oktober 1996 AZ 20.41-1 Nr. 784

1. Grundsätzliches

a) Angestellte sind beihilfeberechtigt, wenn und solange sie Bezüge erhalten und das Beschäftigungsverhältnis unbefristet oder mindestens auf ein Jahr befristet ist.

b) **Während des Erziehungsurlaubs besteht zu Aufwendungen, die nach dem 31.03.1995 entstanden sind, kein Beihilfeanspruch mehr.**

c) Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht vollbeschäftigt, wird die Beihilfe entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. Besteht wegen Teilzeitbeschäftigung mit **weniger als 80 v.H.** der Arbeitszeit eines oder einer Vollbeschäftigten Anspruch auf eine **arbeitszeitanteilig gekürzte Beihilfe und** ist dieselbe Person zugleich Empfänger oder Empfängerin von **Versorgungsbezügen** oder **berücksichtigungsfähiger Ehegatte** (mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von jährlich höchstens 35.000 DM) eines oder einer vollbeschäftigten Beihilfeberechtigten oder Versorgungsempfängers bzw. Versorgungsempfängerin oder Beamter bzw. Beamtin **im Erziehungsurlaub**, so ist der Anspruch auf die **gekürzte Beihilfe** aus dem Arbeitsverhältnis **nachrangig**.

d) Für die kirchlichen Angestellten, die nicht nur geringfügig beschäftigt sind, gelten aufgrund von § 23 c der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) die Bestimmungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg. Das sind die Beihilfeverordnung (BVO) und der Beihilfetarifvertrag vom 26.05.1964 (GABl. 1964 S. 528). Dieser Tarifvertrag ist zwar von den Gewerkschaften zum 30.09.1970 gekündigt worden. Da es bisher zu keinem Neuabschluß gekommen ist, gilt er weiter, bis neue Vereinbarungen an seine Stelle treten.

Sein wesentlicher Inhalt, wie er sich nach der zum 01.11.1995 in Kraft getretenen Beihilfeverordnung ergibt, wird nachfolgend zusammengefaßt.

2. Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind

Pflichtversicherte Angestellte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die

ihnen zustehenden Sachleistungen der Krankenkasse angewiesen. Nicht beihilfefähig sind deshalb Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Heil- und Hilfsmittel (z.B. Brillen, orthopädische Schuhe usw.), Heilbehandlungen (z.B. Massagen, Bestrahlungen) sowie Behandlungen durch Heilpraktiker.

Soweit dem vorgenannten Personenkreis keine Sachleistungen zustehen oder von Versicherungsträgern (Kranken- und Rentenversicherung) nur ein Zuschuß gewährt wird, ist Beihilfe aus den um die ggf. zustehenden Versicherungsleistungen gekürzten beihilfefähigen Aufwendungen zu gewähren.

2.1 Beihilfefähige Aufwendungen

Beihilfefähig können deshalb sein Aufwendungen des oder der Beihilfeberechtigten, seines bzw. ihres Ehegatten und der im Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, soweit sie angemessen und notwendig sind,

a) für Schutzimpfungen, ausgenommen solche aus Anlaß von Reisen in Gebiete außerhalb Europas, soweit sie von der Krankenkasse nicht übernommen werden,

b) für eine von Ärzten begründet als notwendig bescheinigte **vorübergehende häusliche Krankenpflege** nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 BVO, soweit die Kosten nicht von der Krankenkasse oder Pflegeversicherung übernommen werden,

c) für eine Familien- und Haushaltshilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 BVO, wenn und soweit kein Anspruch gegenüber der Krankenkasse nach § 38 SGB V besteht,

d) für einige krankheitsbedingt ärztlich verordnete Arzneimittel, die in bestimmten Anwendungsgebieten von der Krankenkasse nach § 34 SGB V nicht übernommen werden (z.B. Mittel gegen Grippe und Erkältungskrankheiten sowie zur Schmerzbehandlung),

e) für Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen nach den §§ 7 und 8 BVO ggf. nach Anerkennung durch die Beihilfefestsetzungsstelle, wenn **zuerst** der Rentenversicherungsträger und dann die Krankenkasse eine Übernahme der Kosten abgelehnt haben oder nur einen Zuschuß gewähren,

f) für Zahnkronen und Zahnersatzleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BVO i.V. m. Nr. 1.2.1 und Nr. 1.2.3 der Anlage zur BVO. Voraussetzung ist, daß der oder die Beihilfeberechtigte bei **Behandlungsbeginn in den vorangegangenen drei Jahren mindestens 15 Monate beihilfeberechtigt oder** bei einem oder einer Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige wa-

ren (z.B. wichtig für unterhältig Teilzeitbeschäftigte, die erst seit 01.09.1994 beihilfeberechtigt sind),

Hinweis:

Diese Wartefristregelung gilt nicht bei Aufwendungen für Kinder. Nicht beihilfefähig sind die Mehraufwendungen für große Brücken zum Ersatz von vier oder mehr unmittelbar nebeneinander fehlenden natürlichen Zähnen.

g) für Kunststoff-Füllungen, wenn die gesetzliche Krankenkasse wenigstens in Höhe der Vertragsätze für Amalgam-Füllungen Kostenerstattung (Zuschüsse) gewährt,

h) für Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 11 Abs. 2 BVO (Pauschalbetrag),

i) in Todesfällen nach § 12 BVO.

2.2 Es besteht kein Anspruch auf Beihilfe,

a) bei gnathologischen Maßnahmen (instrumentelle Funktionsanalyse) bei einer zahnärztlichen Behandlung. Außerdem seit 01.11.1995 zu Aufwendungen für Edelmetall- und Keramikfüllungen (Inlays),

b) zu Rezeptgebühren und sonstigen Zuzahlungen nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V),

c) zu Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen worden sind oder anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewährt wurde.

Nimmt z.B. der oder die Pflichtversicherte anstelle der kassenärztlichen Behandlung eine privatärztliche Behandlung oder die Behandlung durch Heilpraktiker in Anspruch, kann für die dadurch entstehenden Aufwendungen keine Beihilfe gewährt werden.

3. Angestellte, die in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung pflichtversichert und beihilfeberechtigt sind

Aufgrund des 69. Änderungstarifvertrags zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 25.04.1994 haben seit **01.09.1994** auch teilzeitbeschäftigte Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit **weniger als die Hälfte** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, Anspruch auf Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen.

Außerdem wurde für alle vom BAT erfaßten teilzeitbeschäftigten Angestellten, auch soweit sie bereits

bisher beihilfeberechtigt waren, geregelt, daß sie ab **01.09.1994** von der errechneten Beihilfe den Teil erhalten, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

Nach wie vor keinen Beihilfeanspruch haben teilzeitbeschäftigte Angestellte, die im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) versicherungsfrei oder die nebenberuflich tätig sind. Als **nebenberufliche Tätigkeit** gilt eine arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden, wenn sie neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Der Beihilfeanspruch für diesen Personenkreis deckt sich dem Grunde nach mit dem nach Nr. 2 (pflichtversicherte vollbeschäftigte Angestellte) dieser besonderen Regelung.

4. Angestellte, die mit Beteiligung des Arbeitgebers nach § 257 SGB V (Beitragszuschuß) bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind

Bei Angestellten, die vom Arbeitgeber einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V erhalten und bei ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, sind die im Zeitraum der Zuschußgewährung entstandenen Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die kassenärztlichen Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. über die im Versicherungsvertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen vorgesehenen Leistungen hinausgehen. Dies gilt auch, wenn der oder die Angestellte anstelle dieser Leistungen Beitragsrückgewähr in Anspruch nimmt.

Gewährt eine **gesetzliche** Krankenkasse keine Leistungen, weil der oder die Versicherte nicht die kassenüblichen Leistungen in Anspruch genommen hat (z.B. Behandlung als Privatpatient oder durch Heilpraktiker), sind auf die beihilfefähigen Aufwendungen diejenigen Krankenkassenleistungen anzurechnen, die im Falle einer kassenüblichen Behandlung von der Krankenkasse zu erbringen gewesen wären. Kann kein Nachweis über die zustehenden Krankenkassenleistungen erbracht werden, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um 50 v.H. zu kürzen.

Seit 01.11.1995 sind die Aufwendungen von **freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse** Versicherten für eine private Behandlung bei einem Kassenarzt oder

bei sonstigen von der Kasse zugelassenen Behandlern (z.B. Krankengymnasten) nicht mehr beihilfefähig.

Neben den Kosten, die bei pflichtversicherten Angestellten beihilfefähig sind (s. Nr. 2.1), sind bei freiwillig oder privat Versicherten in der Regel im Rahmen der vorstehenden Regelung **beihilfefähig** die Aufwendungen des oder der Beihilfeberechtigten, der Ehegatten und der im Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder für

- a) ärztliche oder zahnärztliche Behandlung als Privatpatient bei nicht zur Krankenkasse zugelassenen Ärzten bzw. Zahnärzten oder Behandlung durch Heilpraktiker,
- b) Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Brillen), Heilbehandlungen (z.B. Massagen), Arzneimittel,
- c) gesondert berechenbare Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers und wahlärztlicher Leistungen bei Krankenhausbehandlungen.

Hinweis:

Bei Verzicht auf die tatsächlich erlangbaren Wahlleistungen in Krankenhäusern, die unter die Bundespflegegesetzverordnung fallen, wird pro Pflege-tag eine Beihilfe von jeweils 20,00 DM gewährt.

5. Besondere Bestimmungen bezüglich der Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI)

Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit sind ab 01.11.1995 nach § 9 BVO beihilfefähig. Nach § 40 BAT findet § 9 BVO keine Anwendung. Für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit ausnahmslos nicht mehr beihilfefähig (Aufwendungen für anderweitige Unterbringung wegen Pflegebedürftigkeit sind aufgrund von § 40 BAT bereits seit 01.04.1991 nicht mehr beihilfefähig). Beihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 BVO (häusliche Krankenpflege) in der bis zum 31.10.1995 geltenden Fassung wird für Pflegeleistungen bis 31.12.1995 weitergewährt, wenn im Monat März 1995 hierfür Beihilfe zugestanden hat.

6. Diese Bekanntmachung ersetzt die Besonderen Bestimmungen für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter/innen zur Beihilfeverordnung vom 14. September 1992 (Abl. 55 S. 336).

D r . D a u r

Satzung des Evangelischen Diakonieverbands Ulm/Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1996 AZ 11.05-1 Ulm/Alb-Donau-Diakonieverband Nr. 2

Die Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren haben nachstehende Satzung für den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau beschlossen.

Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1996 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Satzung für den Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis)

Entsprechend dem Kirchlichen Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diak. Gesetz) vom 26. November 1981 und der Kirchlichen Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen (Diak. Bezirksordnung) vom 31. Mai 1983 und dem Kirchlichen Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 25. Januar 1982 bilden die Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm einen Diakonieverband, dem sich die Gesamtkirchengemeinde Ulm als mitarbeitender Rechtsträger anschließt.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau“.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

1. der Evang. Kirchenbezirk Blaubeuren
2. der Evang. Kirchenbezirk Ulm.

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ulm ist mitarbeitender Rechtsträger.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm.
2. Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Mitglieder (Das sind zur Zeit: Diak. Bezirksstellen Ulm und Blaubeuren, Kreisdiakoniestelle, Psychologische Beratungsstelle Ulm und die Diakoniestationen Blaubeuren (mit Kooperationspartner Evang. Krankenpflegestation Rottenacker) und Langenau). Für die Gesamtkirchengemeinde Ulm wird durch den Verband die Trägerschaft für die Diakoniestation Ulm übernommen. Die Aufgaben der Kirchengemeinden werden hiervon nicht berührt.
3. Die Vertretung der diakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm sowie staatlichen und anderen Stellen im Bereich des Verbandes.
4. Fortbildung der Mitarbeiter.

§ 4

Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 Verbandsversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Erweiterter Vorstand als kollegiales Organ nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchlichen Verbandsgesetzes.
2. Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 5

Verbandsversammlung

1. Der Verbandsversammlung gehören an:
 - 1.1 vier Vertreter/innen aus dem Kirchenbezirk Blaubeuren
 - 1.2 sechs Vertreter/innen aus dem Kirchenbezirk Ulm
 - 1.3 zwei Vertreter/innen der Gesamtkirchengemeinde Ulm
 - 1.4 die Diakoniefarrer/innen der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm
 - 1.5 der Vorstand ohne Stimmrecht (soweit er nicht nach Ziff. 1.1 bis 1.3 der Verbandsversammlung angehört).

1.6 Die Geschäftsführung des Verbandes (§ 8) nimmt beratend an den Sitzungen teil.

1.7 Für die Vertreter/innen nach Ziff. 1.1 bis 1.3 können Stellvertreter/innen gewählt werden, die im Verhinderungsfall eintreten.

1.8 Die Hälfte der Vertreter/innen müssen Laien sein.

1.9 Die Vertreter/innen nach Ziff. 1.1 und 1.2 müssen den jeweiligen Bezirkssynoden angehören.

2. Aufgaben der Verbandsversammlung:

- 2.1 Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen des Verbandes
- 2.2 Beschlußfassung über den Haushalts- und Wirtschaftsplan und Feststellung des Stellenplans
- 2.3 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- 2.4 Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie über Baumaßnahmen mit Kosten über 100.000 DM
- 2.5 Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Haushaltsplans
- 2.6 Beschlußfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 2.7 Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, der Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen
- 2.8 Beschlußfassung über Aufnahme neuer oder Einstellung von Arbeitsgebieten sowie wesentliche Veränderungen in einzelnen Arbeitsbereichen
- 2.9 Festlegung der Organisationsstruktur des Evang. Diakonieverbands Ulm/Alb-Donau, insbesondere Erlaß der Geschäftsordnung
- 2.10 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung, eines Stellvertreters/Stellvertreterin und eines Schriftführers/Schriftführerin
- 2.11 Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- 2.12 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 2.13 Beschlüsse nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.8 bis 2.10 bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 6

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Sie vertreten je einzeln den Verband.

§ 7

Erweiterter Verbandsvorstand

1. Als weiteres kollegiales Organ (§ 4 Ziff. 1 Kirchliches Verbandsgesetz) wird ein erweiterter Vorstand

gebildet, an dessen Beschlüsse der Vorstand gebunden ist.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in an – falls sie nicht bereits in den Vorstand gewählt sind –

2.1 der Dekan oder die Dekanin des Kirchenbezirks Blaubeuren oder, wenn er/sie verzichtet, der/die Laienvorsitzende der Bezirkssynode oder, wenn er bzw. sie verzichtet, der/die Diakoniefarrer/in des Kirchenbezirks

2.2 der Dekan oder die Dekanin des Kirchenbezirks Ulm oder, wenn er/sie verzichtet, der/die Laienvorsitzende der Bezirkssynode oder, wenn er bzw. sie verzichtet, der/die Diakoniefarrer/in des Kirchenbezirks

2.3 der/die Laienvorsitzende der Gesamtkirchengemeinde Ulm oder auf seinen/ihren Vorschlag ein anderes Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats, das dieser wählt.

3. Die Verbandsversammlung wählt zwei weitere Mitglieder, soweit diese nicht bereits kraft Amtes Mitglied des Vorstandes sind.

Dem erweiterten Vorstand sollen angehören:

3.1 ein/eine Fachmann/-frau aus dem sozialen oder diakonischen Bereich

3.2 ein/eine Jurist/in oder ein/eine Verwaltungsfach- oder Bankfachmann/-frau oder eine ähnlich qualifizierte Person.

4. Der erweiterte Vorstand wählt einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

5. Eine/r der beiden Vorsitzenden muß ein Theologe/eine Theologin sein.

6. Aufgaben

6.1 Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich je einzeln durch die beiden Vorsitzenden

6.2 Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Geschäftsordnung

6.3 Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter/innen

6.4 Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

6.5 Erstellung und Fortschreibung der Geschäftsordnung für den Vorstand/erweiterten Vorstand und die Geschäftsführung (Erlaß durch die Verbandsversammlung)

6.6 Überwachung und Unterstützung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gemäß der Diak. Bezirksordnung

6.7 Benennung von Vertretern/Vertreterinnen in die Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin und den Abteilungsleitern/innen

1.1 Diakoniestationen (einschließlich Personal- und Finanzverwaltung)

1.2 der Beratungsdiakonie der Kirchenbezirke

1.3 der Psychologischen Beratungsstelle

1.4 der Personal- und Finanzverwaltung für die Bereiche 1.2 und 1.3.

Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung.

2. Der/die Geschäftsführer/in vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit der Vorstand sich diese Vertretung nicht selbst vorbehält. Er/sie soll die Abteilungsleiter/innen miteinbeziehen.

3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall wird er/sie von den Abteilungsleitern/innen vertreten.

§ 9 Finanzierung

1. Die Arbeit der Diakoniestationen wird durch Sonderumlagen der bisherigen Träger finanziert.

2. Im übrigen wird die Umlage von den Mitgliedern nach Gemeindegliederzahlen getragen, soweit nicht von der Verbandsversammlung ein Arbeitsbereich auf ein Mitglied beschränkt wird.

3. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung und der Beschlußgremien der Mitglieder.

2. Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied bzw. den mitarbeitenden Rechtsträger zurück, das/der dieses eingebracht bzw. für dessen Aufgaben es sich angesammelt hat.

Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder bzw. des mitarbeitenden Rechtsträgers für ver-

bandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt dieses anteilmäßig entsprechend der letzten Umlagezahlungen an dieses/diesen.

§ 11

Inkrafttreten

1. Der Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau wird zum 1. Januar 1997 gebildet.

2. Die Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Blaubeuren, den 18. Juli 1996

Ulm, den 4. Juli 1996

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Oktober 1996 AZ 11.05-1 Ostalbkreis Kreisdiakonieverband Nr. 24

Dem „Kreisdiakonieverband Ostalbkreis“ mit Sitz in Schwäbisch Gmünd ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 11. April 1996 – AZ II/4-7101.10/90 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

D r . D a u r

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 16. Oktober 1996

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. November 1996

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1996

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. November 1996

[Redacted text block]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1997

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1997

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)